KASSEL WYSSER



Schutz vor Hochwasser

Allgemeines

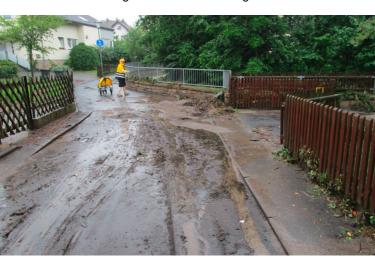
Hochwasser, ausgelöst durch Stark-, Dauerregen oder Schneeschmelze, sind Naturprozesse, die an allen Fließgewässern auftreten können und denen der Mensch immer ausgesetzt sein wird. Auch die zunehmende Flächenversiegelung verstärkt die Hochwassergefahr. Jeder, der am Gewässer wohnt und arbeitet, ist daher verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen. Treten bei einem Regenereignis innerhalb sehr kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen auf, spricht man von Starkregen*. Durch Starkregen können plötzliche, heftige und meist lokal begrenzte Überflutungen – sogenannte Sturzfluten - ausgelöst werden. Von einem Dauerregen spricht man, wenn er ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens sechs Stunden anhält. Dabei können durch Ausuferung auch Gebiete fernab der Flüsse und Bäche überschwemmt werden.



*Starkregen (= Starkniederschläge)

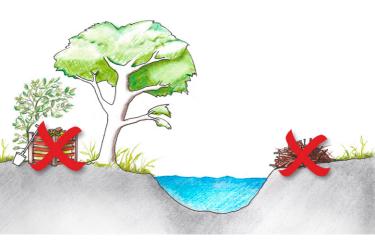
Mögliche Folgen und Auswirkungen von Stark- oder Dauerregen

- Hangrutschungen
- Schäden an Ufer und Böschungen
- Überflutung von Anliegergrundstücken
- Überflutung von Straßen und Wegen



Überflutung durch räumlich eng begrenzte Starkniederschläge erreichen innerhalb von Minuten bis wenigen Stunden ihren Höhepunkt und klingen meist ebenso schnell wieder ab. Dennoch können sie zur akuten Gefahr für Leib und Leben werden und erhebliche materielle Schäden verursachen. Der genaue Ort und Zeitpunkt eines Starkregens ist kaum vorherzusagen. Regionale Unwetterwarnungen der Wetterdienste sind aber in jedem Fall ernst zu nehmen.

Ablagerungen im Gewässerrandstreifen



Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist es nicht erlaubt, Gehölz- und Grasschnitt sowie Abfälle am Gewässer abzulagern. Auch dürfen keine Lagerplätze im Böschungsbereich eingerichtet werden.

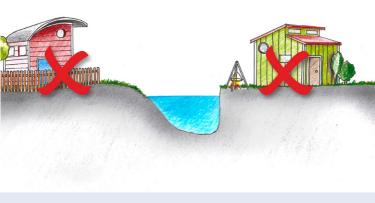
Das Material kann bei Hochwasser abgeschwemmt werden und den Abfluss an Engstellen wie Brücken und Durchlässen verstopfen, so dass das Gewässer über die Ufer tritt.

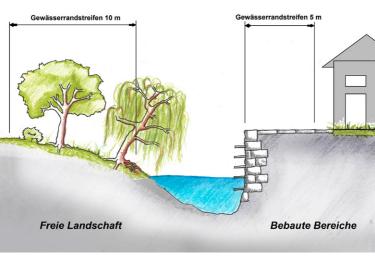
Quelle zu den Abbildungen auf den Seiten 4, 5 und 6: Gemeinnützige Forschungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) GmbH / 2018

Bebauungen im Gewässerrandstreifen

Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Gebäude, Terrassen, Treppen, Zäune, Überbauungen), soweit nicht standortgebunden oder wasserrechtlich erforderlich, ist verboten, wenn nicht die zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

Bestehende bauliche Anlagen, die zwar nach geltendem Recht unzulässig sind, zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gemäß damaliger Rechtslage aber keine Genehmigung bedurften, können belassen werden. Sie haben Bestandsschutz, soweit sie nicht wasserrechtlichen Aspekten widersprechen.





Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen sind die an die Böschungsoberkante anschließenden Flächen mit einer Breite von 10 m außerhalb von Ortslagen und 5 m innerhalb von Ortslagen.

Ist keine Böschungsoberkante vorhanden, so schließt sich der 5 bzw. 10 m breite Gewässerrandstreifen an die mittlere Hochwasserlinie (Wasserstand bei 10-20-jährlichem Hochwasser) an.

Vorsorgemaßnahmen der Grundstückseigentümer

Infrastrukturbezogene Maßnahmen durch die Kommune können nur einen begrenzten Schutz bieten. Daher ist es unerlässlich, dass ergänzend private und öffentliche Grundstückseigentümer eigenverantwortlich ihre Gebäude und Grundstücke vor den Folgen einer Überflutung schützen.

Bevor Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, muss die eigentliche Gefährdung anhand folgender Fragen abgeschätzt werden:

- Liegt das Grundstück/Gebäude in einer Geländesenke, an einer abschüssigen Straße, unterhalb eines Hanges?
- Kann Oberflächenwasser von außen auf das Grundstück und bis an das Gebäude fließen?
- Kann bei einer Überflutung des Grundstücks Wasser ins Gebäude eindringen?
- Sind Anschlüsse an das Gewässer rückstaugesichert?
- Welche Räume wären betroffen und welche Schäden können entstehen?
- Wie hoch wäre der Sachschaden?

Begrenzung bzw. Minderung des Oberflächenabflusses:

- Verzicht auf Flächenbefestigung (bzw. Rückbau)
- Wasserdurchlässige Befestigung von Freiflächen
- Versickerung
- Entsiegelung

Technisch-konstruktive Objektschutzmaßnahmen

- Erhöhung von Hauseingängen durch Treppen oder Rampen
- Kellerausbildung als weiße (wasserundurchlässiger Beton) oder schwarze (flächige Dichtungshaut auf der Außenseite) Wannen
- wasserdichte Abdeckung von Kellerlichtschächten oder Erhöhung der Lichtschachtoberkante
- (mobile) Schutzvorrichtungen an Kellerfenstern, Kellertüren oder anderen Bereichen
- Einbau von druckdichten Fenstern und Türen im gefährdeten Bereich

Die Mitarbeiter von KASSELWASSER beraten Sie kompetent und unabhängig.

Sprechen Sie uns an!



T. Hofmeister

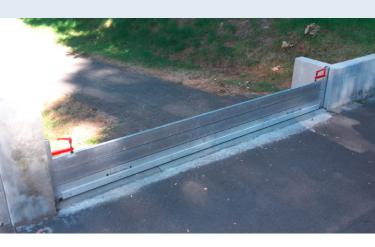
Tel.: (0561) 987-6829 Fax: (0561) 987-6466

hofmeister.t@kasselwasser.de



D. Wagner

Tel.: (0561) 987-6507 Fax: (0561) 987-6466 wagner.d@kasselwasser.de





Gartenstraße 90 • 34125 Kassel
Tel. +49 561 987-69 • Fax +49 561 987-6464
info@kasselwasser.de

www.kasselwasser.de